



Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -  
Referat Natur- und allg. Umweltschutz  
Dr. Bernd Strachwitz  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

→ Baubezirksleitung  
Oststeiermark

Referat Wasser, Umwelt und  
Baukultur

Bearb.: Mag. Elisabeth Pözlner-Schalk  
Tel.: +43 (3332) 606-360  
Fax: +43 (3332) 606-870  
E-Mail: bbl-os@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-43531/2020-4

Bezug: ABT13-11.10-485/2017-Hartberg, am 23.11.2020  
21

Ggst.: Gemeinde Ratten, 8673 Ratten, Windpark Steinriegel III, WP  
STR III, Auftrag zur Zweit - Evaluierung, Änderung Gutachten

## GUTACHTEN

Wie telefonisch besprochen wird das Gutachten vom 3.11.2020 wie folgt geändert:

Gutachten und Befund bleiben unverändert, die Auflagen werden reduziert, da ein Teil der Auflagen des vorangegangenen Gutachtens als Projektbestandteil gelten und daher nicht mehr vorgeschrieben werden dürfen. Die Auflagen zum Gutachten vom 3.11.2020 lauten daher:

### 1 Außer-Nutzung-Stellung Altholzzelle

Zum Ausgleich der permanenten Rodungsflächen (tatsächlich geschlagene Flächen mit forstlichem Bewuchs) **sind** geeignete Flächen (bestehende Altholzbestände) für die Dauer des Betriebes des WP Steinriegel III außer Nutzung zu nehmen. In Abstimmung mit dem FB Tiere bzw. Wildökologie **ist** ein Maßnahmenraum **zu definiert**, innerhalb dessen die Maßnahme auf rund 10 ha (Erfordernis FB Tiere 5 ha) umgesetzt wird. Die Festlegung der Einzelflächen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung **vor Baubeginn**. In diesem Zeitraum etwaig entstehendes Totholz wird, sofern forsthygienisch unbedenklich, auf der Fläche belassen.

**2.** Die Baufeldräumung (Entfernen der Vegetation gleich welcher Beschaffenheit) **hat** außerbrutzeitlich (nicht im Zeitraum 15. März bis 31. Juli) erfolgen, um die Zerstörung von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln zu vermeiden. Eine Baufeldräumung zur Brutzeit ist **nicht möglich**.

**3.** Sämtliche Rodungsflächen sind vor Baubeginn auf mögliche Quartierbäume **von Fledermäusen** hin zu untersuchen, wenn möglich, werden die Bäume erhalten. **Pro entferntem Quartierbaum sind mindestens 2 für die vorkommenden Fledermausarten geeignete Fledermauskästen im Beisein eines Fledermausspezialisten an verbleibenden Bäumen der Umgebung anzubringen.**

**4. Im ersten Betriebsjahr sind die Anlagen**

- STRIII01-06 von 1. Mai bis 31. Oktober bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6,5$  m/s und Temperaturen  $\geq 6^{\circ}\text{C}$
- STRIII07-10 von 1. Mai bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6,5$  m/s und Temperaturen  $\geq 9^{\circ}\text{C}$
- STRIII11-12 von 1. April bis 31. Juli bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 8$  m/s, von 1. August bis 30. September bei  $\leq 7$  m/s sowie (für beide Zeiträume) bei Temperaturen  $\geq 6^{\circ}\text{C}$

außer Betrieb zu nehmen, im Zeitraum von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

5. Mindestens drei Anlagen sind mittels 2-jährigem Gondelmonitoring jeweils zwischen 1. April und 31. Oktober mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Gerät zu überprüfen und ist der Abschaltalgorithmus gegebenenfalls anzupassen. Nach dem ersten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für jeden Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des ersten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Auf Wunsch sind der Behörde die Basisdaten (Aufnahmedaten des Detektors) vom Projektwerber auszuhändigen. Abgabe eines weiteren Monitoringberichtes innerhalb 1 Monats nach Ende des zweiten Betriebsjahres, um eine, wenn nötig, weitere Änderung des Abschaltalgorithmus durchzuführen.

6. Im Falle einer Stilllegung der Windkraftanlage Steinriegel III ist ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchzuführen. Zur Sicherstellung der Kosten ist eine Bankgarantie oder Gleichwertiges wertgesichert und gültig bis ein Jahr nach Rückbau der Anlage als Sicherheitsleistung bei der Behörde zu hinterlegen (=Jahr der Inbetriebnahme +22). Die Höhe der Sicherheitsleistung ist auf Basis eines Schätzgutachtens eines fachkundigen Sachverständigen festzusetzen.

Die/der Amtssachverständige

Mag. Elisabeth Pözlner-Schalk

*(elektronisch gefertigt)*